

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 10. Juli

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(218) Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5725. Den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien, vom 28. März 1863.

Nr. 5726. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Ereignissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Nr. 5727. Den Allerhöchsten Erlass vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Einspelt und Finkenrath zur Brückermühle - Respener Bezirksstraße bei Auel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365).

(220) Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung S. 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten was folgt:

Art. 1. Für jede Bergbau-Hilfskasse wird von dem Ober-Bergamte der Provinz ein Verzeichniß der theilhaftigen Werke (§ 3) aufgestellt, welches

- 1) die Bezeichnung des Werkes,
- 2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
- 3) bei den im § 1 unter Nr. 3—6 aufgeführten Bergbau-Hilfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
- 4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§ 9),
- 5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesizers

enthält.

Zur Vertretung der theilhaftigen fiskalischen Werke ernennt das Ober-Bergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Status als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittlung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851, § 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förderregister von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnementsbewilligungen nach der Maß- und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementsfuß für die Werthermittelung maßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der theilhaftigen Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Ober-Bergamtes und in den Amtsstellen der im Bezirke der Bergbau-Hilfskassen angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Ober-Bergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handelsministers, der das Verhältniß, in welchem die Beteiligte bei der Feststellung des Status mitzuwirken haben (§ 9), endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Ober-Bergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Beteiligte bei den Verhandlungen maßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statutes ernennt das Oberbergamt einen Kommissar.

Der Kommissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung Behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statutes ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Kommissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschussmitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschussmitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuss wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Kommissarius einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. Oktober d. J. dem Kommissarius einzureichen. Derselbe wird im Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtsfokalen der im Bezirke der Bergbauhilfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statutenentwurf nicht vor dem 1. Oktober eingereicht wird, so wird ein von dem Kommissar bearbeiteter Statutenentwurf der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der Generalversammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statutes findet in der ersten Hälfte des Oktober statt und wird von dem Kommissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handelsministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniss der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesamt-Stimmenzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Kommissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statutenentwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehnte der Gesamtstimmennzahl (Art. 8) unterstützt werden.

Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Kommissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage. Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11. Die Protokolle über die Wahlversammlung (Art. 5, 6) und über die Generalversammlung (Art. 9, 10) werden von dem Kommissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Kommissar stellt nach den Beschlüssen der Generalversammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Ober-Bergamte ein, welches die Verhandlungen Behufs der Befestigung des beschlossenen Statutes an den Handelsminister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungsamtsblätter des Bezirkes der Bergbauhilfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Befestigung wird die erste Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes (§ 4) von dem Ober-Bergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Bergamte ernannten Kommissars abgehalten.

Das Ober-Bergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der

VI. Abschnitt. Strafen.

§ 100. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus § 60 bis einschließlic 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Schlächter, Bäcker und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwickeln dieselben Strafen.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus dem in § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 22. Juni 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

- A. Deutliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
 - 1) Stadtbezirk § 1. 2) Außerer Stadtbezirk § 2.
- B. Beamte.
 - 1) Zur Aufsicht § 3. 2) Zur Erhebung § 4.
- C. Steuerstrafen und Eingänge in den Stadtbezirk.
 - 1) Steuerstrafen, a. Einhaltung derselben § 5. b. Bezeichnung der Steuerstrafen § 6.
 - 2) Verbot aller anderen Eingänge § 7.
 - 3) Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Kontrollen § 8.
 - a. Beim Eingange in den Stadt-Bezirk, beziehungsweise beim Ausgang aus demselben.
 - b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.
- D. Zeit für Eingang und Abfertigung.
 - 1) Beim Unter-Steuer-Amt § 9.
 - 2) Bei den Thor Kontrollen § 10.
 - 3) Bestimmungen für die vorsehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen § 11.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

- A. Mühlen-Aufsicht.
 - 1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen § 12.
 - 2) Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht § 13. b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht § 14. c. Privatmühlen § 15. d. Mühlen für andere Zwecke § 16. e. Neu entstehende Mühlen § 17.
- B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
 - 1) Allgemeine Bestimmungen.
 - a. Form der Steuer-Entrichtung § 18.
 - b. Mahlscheine. aa. Deren Erfordernisse § 19. bb. In Bezug auf Menge der Körner § 20. cc. In Bezug auf Körnergattung § 21 und 22.
 - c. Transport zu und aus den Mühlen § 23.
 - d. Bezeichnung der Säcke § 24.
 - e. Gewichts-Verhältnis des fertigen Mahlguts zu den Körnern § 25.
 - 2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
 - a. Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung § 26. bb. Prüfung der Anmeldung § 27. cc. Versteuerung und Bezettelung § 28. dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 29.
 - b. Branntwein- und Braumalzschroot § 30.
 - c. Landmahlgut § 31, 32 und 33.
- C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.
 - 1) Form der Steuer-Entrichtung § 34. 2) Bezeichnung der Säcke § 35.
- D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
 - 1) Allgemeine Verpflichtung § 36.
 - 2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen § 37.

- 3) Abtheilung der Mühlenräume § 38.
 - 4) Mühlenbeschreibung § 39.
 - 5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlschein.
 - a. Nach Gattung und Menge der Körner § 40.
 - b. Nach der Bezeichnung der Säde § 41.
 - 6) Verfahren mit den Mahlscheinen § 42 und 43.
 - 7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle § 44. 45.
 - 8) Getreide-Bestände des Müllers § 46.
 - 9) Mahlmehle § 47.
 - 10) Stein- und Staubmehl § 48.
 - 11) Mahlgutvorräthe § 49.
 - 12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten § 50.
 - 13) Mühlen-Revision § 51.
 - 14) Mühlen-Register § 52.
 - 15) Mühlen-Revisiondbuch § 53.
 - 16) Verfluß der Mühle § 54.
- E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen § 55.

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten.

- a. Anzeige der Gewerbräume § 56.
- b. Angabe, ob nach Stückfüßen oder Gewicht versteuert werden soll § 57.
- c. Steuerbücher § 58 — 60.
- d. Erlaubniß zum Schlachten § 61.
- e. Schlachtzeit § 62.
- f. Anmeldung und Besteuerung. aa. Schlachtanzeige § 63. bb. Abfertigungen. 1) Nach dem Stückfüße § 64. 2) Nach dem Gewichte § 65. cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen § 66. dd. Kauf oder Tausch des Fleisches § 67.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

- a. Schlachtanzeige § 68.
- b. Abfertigung § 69.
- c. Obliegenheit des Schlachtenden § 70.
- d. Aufbewahrung des Schlachtscheines § 71.

3) Vieh-Kontrolle.

- a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrollbücher § 72.
- b. Eingang des Viehes § 73.
- c. Zu- und Abgangs-Anzeige § 74.
- d. Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung § 75.
- e. Abgang durch Sterben § 76.
- f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit § 77.
- g. Täglicher Austrieb zur Hutung § 78.
- h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter § 79.
- i. Kontrollirung des fremden Viehes. aa. Zum Verkauf eingehend § 80. bb. Durchgehend § 81.

4) Revision.

- a. Der Gewerbräume und Viehbestände § 82.
- b. Der Fleischbestände § 83.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk § 84.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Abgang von Mühlenfabrikaten, Bad- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert.

- a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrollen § 85.
- b. Anmeldung und Besteuerung solcher Gegenstände, welche von der Thor-Kontrolle nicht schließlich abgefertigt werden können § 86.

2) Besteuert mit Versendungschein § 87.

3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk § 88.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungschein § 89.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt § 90.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk § 91.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst § 92.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:

1) Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbräume § 93.

2) Revisionsbücher § 94 und 95.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel betreiben § 96 bis 98.

2) Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk § 99.

VI. Abschnitt.

Strafen § 100.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(226) Die Präparanden-Prüfung im Königlichen Seminar zu Steinau a./D. pro 1863 wird hiermit auf Mittwoch den 26., Donnerstag den 27. und Freitag den 28. August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge beim unterzeichneten Direktor Dienstag der 25. August Nachmittags 5 Uhr bestimmt. Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16. August d. J. erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzuzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungsatteß, von dem Ortsparroce seines dormaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;

4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diocese abgehaltenen Prüfung;

5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

6) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling so gleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. D., den 24. Juni 1863.

Der Seminar-Direktor. Jungklaaf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Befähigt: Die Vocation für den bisherigen Adjunkten in Mitten, Kreis Ohsau, Alwin August Eduard Neumann, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rathe, Kreis Dels.

Ertheilt: Den katholischen Lehrern Engler und Zimbal in Neumarkt die Genehmigung zur Errichtung einer Präparanden-Schule daselbst, welche hiermit zur Benützung empfohlen wird.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: 1) Der bisherige Superintendentur-Bewerfer, Prediger Werkenthin in Hirschberg, zum Superintendenten der Diözese Hirschberg.

2) Der bisherige Superintendentur-Bewerfer, Pastor Weigelt in Plesch, zum Superintendenten der Diözese Plesch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Uebertragen: Dem Organisten Aloys Kothe zu Braunsberg die erledigte Musiklehrerstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Adolph Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesener Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hütten-Ingenieur M. Bonet zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Verschneiden eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausschneiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuierlich wirkenden Sechsmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenfasen, ohne Jemand in der Benützung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Weber Alwin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Jan. 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benützung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Erledigte Schulkelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen wird auf 230 Rthlr. angesetzt. Das Besetzungsrecht hat die Königliche Regierung zu Breslau sammt dem Königlichen Konsistorium.

Vermächtnisse: 1) Das zu Waldenburg verstorbene Fräulein Auguste Töpfer hat der Stadt-Armenkasse daselbst 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier, frühere Kreis-Aelteste Friedrich Wilhelm Fröhlich hat dem Krankenhospital Allerheiligen daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Kommissar der ersten Generalabrechnung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19. Juni 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(221) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlaßes vom

1) 22. Mai 1863 O. P. 3110 die Einverleibung des sogenannten Erlenbusches in den Gemeindeverband von Polnisch-Hammer, Kreises Trebnitz, mit Ausnahme eines Stückes von 10 Morgen, welches zum Rittergute Polnisch-Hammer getreten ist.

2) 5. Juni 1863 O. P. 3383 die Inkommunalisirung nachstehender, von dem Besitzer des Rittergutes Gäßersdorf, Kreis Striegau, abverkauften Dominalparzellen in den Dorfgemeinde-Verband Gäßersdorf, und zwar:

1) der mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. April 1858 an den Brauermeister Scheiber daselbst verkauften sogenannten alten Brauerei, bestehend in dem Wohngebäude, dem Brauhause, dem Brenneri-Gebäude und Gaststall nebst dem Hofraum von 45 Ruthen, und

2) der mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Juli 1858 an den Tischlermeister August Winkler daselbst verkauften Gartenparzelle von 119 Quadr.-Ruthen.

3) 6. Juni 1863 O. P. 3300, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Althoff-Dürer, Kreis Breslau, mittelst Vertrages vom 9. Februar 1861 an den Freigärtner Heidenreich daselbst abverkaufte Dominal-Parzelle von 1 Morg. 4 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsverbande Althoff-Dürer ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt, dagegen die von dem ic. Heidenreich, Seitens des Rittergutsbesizers von Althoff-Dürer erworbene Rustikal-Parzelle von 1 Morg. 24 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke einverleibt werde.

4) 6. Juni 1863 O. P. 3481, daß, nachdem vermöge der gerichtlichen Verträge vom 13. Mai 1861 von dem Besitzer des Rittergutes Järischau, Kreis Striegau,

a. an den Müllermeister Mücke daselbst der sogenannte kleine Hartenteich von 7 Morgen, und

b. der sogenannte große Hartenteich von zusammen 17 Morgen 144 Quadr.-Ruth. zur Hälfte an den Stellenbesitzer Wilhelm Finke und zur anderen Hälfte an den Stellenbesitzer Karl Finke abverkauft worden sind,

diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Järischau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirk inkommunalisirt werden.

5) 19. Juni 1863 O. P. 3578, daß nachstehende, von dem Rittergute Schönwalde, Kreis Frankenstein, abverkaufte Flächen

a.	an den Zimmermeister Ernst Hirschberger zu Raschdorf	41 Morg.	84 Quadr.-Ruthen,
b.	„ „ Zimmermeister Gottlieb Hirschberger ebendasselbst	32	65
c.	„ „ Stellenbesitzer Friedrich Welzel	8	—
d.	„ „ „ Ernst Riedel	6	—
e.	„ „ „ Anton Gröger zu Schönwalde	—	41
f.	„ „ Brauermeister August Peter	—	178
g.	„ „ Bauergutsbesitzer Joseph Teuber	—	153
h.	„ „ Restgutsbesitzer Anton Siebel zu Grochau	175	71
i.	„ „ Stellenbesitzer August Krisker zu Schönwalde	13	100
k.	„ „ „ Joseph Thiel	13	100
l.	„ „ Kretschambesitzer Eduard Bauch	7	32
m.	„ „ Gerichtsschösz und Bauergutsbesitzer Franz Baschdorf zu Schönwalde	3	13
n.	„ „ Bauergutsbesitzer Amand Welzel	3	12
o.	„ „ „ Joseph Langnickel	3	13

Summa 308 Morg. 142 Quadr.-Ruthen.

aus dem Gutsbezirke des Rittergutes Schönwalde ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werden.

Breslau, den 30. Juni 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(222) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1863, welche vom 1. Juli ab in Kraft tritt, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 26. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(216) In Stelle des bisherigen Wahl- und Schlachsteuer-Regulativs für die Stadt Brieg vom 12. September 1827 tritt das von dem Herrn Finanzminister unterm 14. d. M. genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Wahl- und Schlachsteuer in Brieg mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Juni 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. von Maassen.

(219) Vom ersten Juli c. ab werden in Breslau neben den bisherigen Postanstalten noch folgende in Wirksamkeit treten:

die Stadt-Postexpedition Nr. 1 (Klosterstraße Nr. 15),

die Stadt-Postexpedition Nr. 2 (Gräupnergasse Nr. 1), und

die Stadt-Postexpedition Nr. 3 (Mehlgasse Nr. 1).

Den Stadt-Postexpeditionen sind folgende Geschäfte zugewiesen:

die Annahme gewöhnlicher und reformandirter Briefpost-Gegenstände,

die Annahme von baaren Einzahlungen und Postvorschüssen, sowie von Gelobriefen und Paketen mit deklarirtem Werthe,

die Annahme von Paketen ohne deklarirten Werth,

der Verkauf von Freimarken und Franko-Couvert's,

die Annahme telegraphischer Depeschen,

die Annahme der Abonnements auf Zeitungen, Amtsblätter und Gelehrs-Sammlungen.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Dienststunden festgesetzt worden:

im Sommer-Halbjahr von 7 Uhr, im Winter-Halbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen sind die Büreaux von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Stadt-Postexpeditionen sind Zweig-Expeditionen des hiesigen Postamts. Anträge, welche die Stadt-Postexpeditionen betreffen, sind an das hiesige Postamt zu richten.

Breslau, den 29. Juni 1863.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder

(224) Bei der Personen-Post zwischen Militsch und Festenberg sind:

a. vor dem Gasthause in Zwornogoschütz,

b. = = = Bruststave,

c. vor dem Dominium in Neudorf,

d. vor dem Gasthose auf dem Ringe in Goshütz

Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

zwischen Militsch und Zwornogoschütz auf $\frac{3}{4}$ Meilen,

= Zwornogoschütz und Wirschkowitz = $\frac{1}{4}$ =

= Wirschkowitz und Bruststave = $1\frac{1}{4}$ =

= Bruststave und Neudorf = $\frac{1}{2}$ =

= Neudorf und Goshütz = $\frac{1}{2}$ =

= Goshütz und Festenberg = $\frac{1}{2}$ =

3 $\frac{3}{4}$ Meilen.

Breslau, den 2. Juli 1863.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.



ermäßigt.

Bromberg, den 2. Juli 1863.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(223) Mit Einführung des am 10. d. M. in Kraft tretenden neuen Fahrplans fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf $12\frac{1}{2}$ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile